

STADT WOLFSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Bürgerdienste

ADRESSE
Veterinäramt
Schachtweg 10
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. - Fr. 8-12 Uhr

Sprechzeiten für Tiere im
Reiseverkehr nur nach
telefonischer Absprache

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
01/4

21.04.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Niederschrift zu einer Betriebskontrolle im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Am 02.06.2020 von 11:05 Uhr bis 11:40 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Eiscafe Roma
Porschestraße 39,
38440 Wolfsburg

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:
[REDACTED]

Behörde:

Behördenvertreter:
[REDACTED]

Weiteres Personal:

Begleitpersonen:

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

- Die Erfüllung der einschlägigen Hygienevorschriften war aufgrund der festgestellten Mängel nicht gegeben. Arbeitsanweisungen und/oder Pläne zur Sicherstellung der Reinigung waren nicht vorhanden.
Erforderliche Maßnahme: Durch geeignete Maßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen, dass die einschlägigen Hygienevorschriften erfüllt werden. Dies kann durch verbindliche Arbeitsanweisungen und/oder eine konkrete Reinigungsplanung erfolgen. Es muss geregelt sein was, wann und wie häufig gereinigt wird, wie und womit gereinigt wird und wer für die Reinigung verantwortlich ist.
Rechtsgrundlage: Art. 3 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 178/2002 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich

Betriebliche
Organisation /
Mitwirkungspflicht

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92
BIC NOLADE21GFW

Volksbank BraWo
IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00
BIC GENODEF1WOB

Gläubiger-ID
DE 65WOB00000030809

USt.-IdentNr.
DE115235874

2. Der Unterschrank der Spülmaschine war beschädigt. Theke / Tresen
Erforderliche Maßnahme: Der Unterschrank ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: 01.07.2020
3. Das Glasregal für Eisbecher wurde mit Textiltüchern ausgelegt, damit waren die Eisbecher einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt. Theke / Tresen
Erforderliche Maßnahme: Die Tücher sind durch geeignete, abwischbare Materialien zu ersetzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
4. Der Abfallbehälter war nicht verschlossen. Theke / Tresen
Erforderliche Maßnahme: Die Abfallbehälter sind zu verschließen
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 2
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
5. Der Deckel des Abfallbehälters fehlte. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Die Abfälle sind in verschließbaren Behältern zu lagern, die angemessen gebaut sind, einwandfrei instand gehalten sowie leicht zu reinigen und erforderlichenfalls leicht zu desinfizieren sind.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 2
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
6. Es wurden Lebensmittelbehälter (Milchpackungen) auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
7. Die Türdichtung des Kühltisches war verunreinigt. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Die Türdichtung des Kühltisches ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
8. Der Kühltischinnenraum war verunreinigt. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Der Kühltischinnenraum ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich

9. Der Abfall (Milchpackungen) wurde nicht so zeitnah wie möglich entfernt, so dass eine Anhäufung dieser Abfälle nicht vermieden wurde, obwohl in diesem Raum mit Lebensmitteln umgegangen wurde. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Die Abfälle sind so rasch wie möglich aus Räumen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, zu entfernen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
10. Die Knöpfe der Speiseeismaschine waren beschädigt und deshalb mit Klebeband abgeklebt. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Die Speiseeismaschine ist instand zu setzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. V Nr. 1b
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: 01.07.2020
11. Die Außentür war nicht geschlossen, dadurch waren die Lebensmittel einer Kontaminationsgefahr ausgesetzt. Flur
Erforderliche Maßnahme: Die Tür ist geschlossen zu halten.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
12. Es wurden offene Lebensmittel (Eiswaffeln) im Treppenbereich zur Gästetoilette gelagert der für Gäste zugänglich ist, eine Kontamination der Lebensmittel durch Gäste konnte somit nicht ausgeschlossen werden. Flur
Erforderliche Maßnahme: Die Lebensmittel sind so zu lagern (z.B. in einem abschließbaren Schrank), dass sie vor einer Kontamination geschützt sind.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
13. Der Raum befand sich insgesamt in keinem guten hygienischen Zustand. Lagerraum im Keller
Erforderliche Maßnahme: Der Raum ist in einen guten hygienischen Zustand zu versetzen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
14. Mehrere Reinigungsgeräte waren erheblich verunreinigt. Lagerraum im Keller
Erforderliche Maßnahme: Die Reinigungsgeräte sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
15. Das Ventilatorschutzgitter des Kühlaggregates war verunreinigt. Lagerraum im Keller
Erforderliche Maßnahme: Das Ventilatorschutzgitter des Kühlaggregates ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

16. Der Fußboden war nicht so gestaltet, dass dieser eine glatte und leicht zu reinigende Oberfläche aufweist. Lagerraum im Keller
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist instand zu setzen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: 01.07.2020

17. Der Fußboden war verunreinigt. Lagerraum im Keller
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich

18. Das Fenster und die Fensterbank waren verunreinigt. Lager für
Bedarfsgegenstände
Keller
Erforderliche Maßnahme: Die Fensterbank und das Fenster sind zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich

19. Am Handwaschbecken fehlte ein Abfallbehälter. Umkleideraum
Erforderliche Maßnahme: Es ist eine geeignete Vorkehrung zur Entsorgung der Einmalhandtücher zu schaffen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. VI Nr. 3
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich

20. Es wurden Personen beschäftigt, für die die Bescheinigungen des Gesundheitsamtes über die Durchführung der Infektionsschutz-Erstbelehrung bzw. die vor dem 01.01.2001 ausgestellten Gesundheitszeugnisse nicht im Betrieb einsehbar waren. Infektionsschutz
Erforderliche Maßnahme: Die gültigen Erstbelehrungsbescheinigungen sind der Überwachungsbehörde vorzulegen und zukünftig im Betrieb vorzuhalten. Beim Fehlen einer solchen müssen die Personen unverzüglich an einer Erstbelehrung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes teilnehmen.
 Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 5 IfSG Infektionsschutzgesetz
 Frist: Unverzüglich

21. Der Nachweis, dass eine Schulung/Unterweisung im Bereich der Lebensmittelhygiene durchgeführt wurde, konnte nicht vorgelegt werden. Personalschulung
Erforderliche Maßnahme: Betriebsangestellte, die mit Lebensmitteln umgehen, sind entsprechend ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene zu unterweisen und/oder zu schulen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. XII Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich

Risikokategorie:

Der oben genannte Betrieb wurde in die Risikokategorie 3 eingestuft.

Informationen zum Verfahren der risikoorientierten amtlichen Lebensmittelüberwachung erhalten Sie auf Wunsch vom Unterzeichner.

ggf. ausgegebene Merkblätter

Bemerkungen:

IHK Onlinehilfe

Die Industrie und Handelskammer bietet eine schnelle, aktuelle und branchenspezifische Übersicht aller wichtigen Themen des Lebensmittelrechts, mit Tipps und Checklisten zum Download an:
www.onlinehilfe-lebensmittelhygiene.de

Personalschulung

Für die erforderlichen Personalschulungen gemäß Lebensmittelhygieneverordnung und die Folgebelehrungen gemäß Infektionsschutzgesetz kann zum Beispiel auch das kostenlose E-Learning Modul des TÜV Rheinland auf den Internetseiten der Lebensmittelgroßhandelsbetriebe Metro Großhandel Cash & Carry Deutschland GmbH (<https://www.metro.de/service/etraining/haccp>) genutzt werden. Das Zertifikat, dass nach einer erfolgreichen Schulung ausgedruckt werden kann, wird als Schulungsnachweis anerkannt.

Bitte informieren Sie mich schriftlich (Post, Fax, Mail) über die erfolgreiche Mängelabstellung. Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung behalte ich mir vor, eine kostenpflichtige Nachkontrolle durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



STADT WOLFSBURG

DER OBERBÜRGERMEISTER



STADT WOLFSBURG · POSTFACH 10 09 44 · 38440 WOLFSBURG

GESCHÄFTSBEREICH/REFERAT
Bürgerdienste

ADRESSE
Veterinäramt
Schachtweg 10
38440 Wolfsburg

ÖFFNUNGSZEITEN
Mo. - Fr. 8-12 Uhr

Sprechzeiten für Tiere im
Reiseverkehr nur nach
telefonischer Absprache

IHR ZEICHEN/SCHREIBEN VOM

MEIN ZEICHEN/SCHREIBEN VOM
01/4

21.04.2021

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Niederschrift zu einer Betriebskontrolle im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Am 17.09.2018 von 10:45 Uhr bis 11:15 Uhr hat [REDACTED] in folgender Betriebsstätte eine planmäßige Routinekontrolle durchgeführt:

Eiscafe Roma
Porschestr. 39,
38440 Wolfsburg
[REDACTED]

Anwesende Person/en:

Betrieb:

Ansprechpartner vor Ort:

Behörde:

Behördenvertreter:
[REDACTED]

Weiteres Personal:

Begleitpersonen:
[REDACTED]

Folgende Räume/Kontrollbereiche wiesen Mängel/Abweichungen auf:

1. Der Fußboden war insbesondere in den Rand- und Eckbereichen, sowie unter Theke / Tresen und hinter den Einrichtungen verunreinigt.
Erforderliche Maßnahme: Der Fußbodenrandbereich ist zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
2. Der Speiseeistresen, der Portionierer und insbesondere die Schubladen unterhalb Theke / Tresen des Eisentresens waren verunreinigt.
Erforderliche Maßnahme: Der Speiseeistresen, Portionierer und die Schubladen sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
IBAN DE56 2695 1311 0025 6098 92
BIC NOLADE21GFW

Volksbank BraWo
IBAN DE55 2699 1066 0844 8450 00
BIC GENODEF1WOB

Gläubiger-ID
DE 65WOB00000030809

USt.-IdentNr.
DE115235874

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

3. Der Spender für Flüssigseife am Handwaschbecken war leer. Theke / Tresen
Erforderliche Maßnahme: Der Spender für Flüssigseife ist aufzufüllen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 4
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Keine Angabe
4. Die Fußbodenfliesen waren teilweise beschädigt und somit nicht in einwandfreiem Zustand. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist instand zu setzen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: 15.01.2019
5. Es wurden private, betriebs- bzw. zweckfremde Gegenstände aufbewahrt. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Die privaten, betriebs- bzw. zweckfremden Gegenstände sind zu entfernen.
Es wird empfohlen den gesamten Raum zu ordnen, so dass eine arbeitstägliche Reinigung besser erfolgen kann.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
6. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können. Vorbereitungsraum
Erforderliche Maßnahme: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
7. Es wurden Lebensmittelbehälter auf dem Boden gelagert, die üblicherweise im Arbeitsprozess auch auf den Arbeitsflächen abgestellt werden. Dadurch bestand die Gefahr, dass sich Keime im weiteren Arbeitsprozess auf Lebensmittel übertragen und diese kontaminieren können. Lagerraum oben
Erforderliche Maßnahme: Behälter mit Lebensmitteln dürfen nicht direkt auf dem Fußboden gelagert werden. Es sind geeignete Untergestelle (Rolli, Regale, etc.) dafür einzusetzen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. IX Nr. 3
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
 Frist: Unverzüglich
8. Der Fußboden war verunreinigt. Lagerraum oben
Erforderliche Maßnahme: Der Fußboden ist zu reinigen.
 Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Frist: Unverzüglich

9. Die Wände waren mit Spinnengewebe verunreinigt. Lagerraum oben
Erforderliche Maßnahme: Die Wände sind zu reinigen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. I Nr. 1
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich
10. Auf dem Fußboden standen mehrere Paar Schuhe. Umkleideraum
Erforderliche Maßnahme: Die Schuhe sind vom Fußboden zu entfernen und auf ein geeignetes Regal zu stellen.
Rechtsgrundlage: Art. 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. Anh. II Kap. II Nr. 1a
Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene
Frist: Unverzüglich

Risikokategorie:

Der oben genannte Betrieb wurde in die Risikokategorie 3 eingestuft.

Informationen zum Verfahren der risikoorientierten amtlichen Lebensmittelüberwachung erhalten Sie auf Wunsch vom Unterzeichner.

ggf. ausgegebene Merkblätter

Bemerkungen:

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Kontrollbericht kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig oder Postfach 4727, 38037 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder auf elektronischem Wege über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite www.justizportal.niedersachsen.de (Service).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



